

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4542
Urteil Nr. 84/2009 vom 14. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, eingefügt durch Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Juli 1994, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 187.246 vom 21. Oktober 2008 in Sachen der VoG « Syndicat des Propriétaires ruraux en Région wallonne » und anderer gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 28. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Jagd auf Großwild in einem eingezäunten Gebiet oder Gebietsteil nur dann ermöglicht, wenn dieses Gebiet oder dieser Gebietsteil durch für die Sicherheit der Personen sowie für den Schutz der Kulturen und das Halten des Viehs angebrachte Zäune mit Ausnahme jedes anderen Zauns abgegrenzt ist, und somit nicht je nachdem unterscheidet, ob das Jagdgebiet teilweise oder vollständig eingezäunt ist, je nach der juristischen Möglichkeit, die Höhe der Zäune zu beschränken, je nach der Fläche des Jagdgebietes oder nach der Art oder den Merkmalen der Zäune, die das Gebiet umgeben? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der Staatsrat befragt den Hof zur Vereinbarkeit von Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 (nachstehend: Jagdgesetz), eingefügt durch Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Juli 1994, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; diese Bestimmung lautet:

« In der Wallonischen Region ist die Jagd auf irgendwelches Großwild in einem eingezäunten Gebiet bei Geldstrafe von 200 bis 1 000 BEF verboten.

Die vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf die Gebiete oder Gebietsteile, die durch für die Sicherheit der Personen sowie für den Schutz der Kulturen und das Halten des Viehs angebrachte Zäune mit Ausnahme jedes anderen Zaunes abgegrenzt sind. Die Regierung bestimmt die Höhe dieser Zäune ».

B.1.2. Artikel 1 § 1 Nr. 10 des Jagdgesetzes, ersetzt durch Artikel 1 des vorerwähnten Dekrets vom 14. Juli 1994, definiert ein « eingezäuntes Gebiet » als « jedes Jagdgebiet oder jeden Teil eines Jagdgebietes, das bzw. der durch ein bzw. mehrere Hindernisse zum Verhindern der freien Bewegung jeder Großwildart dauernd oder vorläufig begrenzt wird ».

B.2.1. Kraft Artikel 35 des vorerwähnten Dekrets vom 14. Juli 1994 ist Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes erst am 1. Juli 2000 in Kraft getreten, « was die bestehenden eingezäunten Gebiete betrifft », weil « eine ausreichend lange Frist sich als erforderlich erweist, damit die verschiedenen Anwendungserlasse ergehen können » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1993-1994, Nr. 246/1, S. 5).

B.2.2. Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1999 « zur Bestimmung der Höhe der in Artikel 2^{ter}, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Zäune » bestimmt:

« Die Höhe der in Artikel 2^{ter}, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Zäune wird wie folgt festgelegt:

1. für die Sicherheit der Personen: höchstens 5 m;
2. für den Schutz der Kulturen und das Halten des Viehs: höchstens 1,2 m ».

B.3. Die Kläger vor dem vorlegenden Richter beantragen die Nichtigerklärung des vorerwähnten Erlasses vom 3. Juni 1999, insofern dieser die Maximalhöhe der Zäune festlege, ohne Rücksicht darauf, dass die zu regelnden konkreten Sachlagen je nach Fall stark unterschiedlich seien.

Im Rahmen dieses Verfahrens fragt der vorlegende Richter den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die Jagd in einem eingezäunten Gebiet oder Gebietsteil nur dann erlaube, wenn diese Zäune für die Sicherheit der Personen oder für den Schutz der Kulturen und das Halten des Viehs angebracht würden, mit Ausnahme jedes anderen Zauns, « und somit nicht je nachdem unterscheidet, ob das Jagdgebiet teilweise oder vollständig eingezäunt ist, je nach der juristischen Möglichkeit, die Höhe der Zäune zu beschränken, je nach der Fläche des Jagdgebietes oder nach der Art oder den Merkmalen der Zäune, die das Gebiet umgeben ».

B.4.1. Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes wurde eingefügt durch Artikel 10 des wallonischen Dekrets vom 14. Juli 1994 « zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ».

Mit diesem Dekret werden folgende Ziele angestrebt:

- « - ein besseres Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur, zwischen Fauna und Flora;
- eine höhere Ethik des Jägers gegenüber dem Ökosystem;
- mehr Achtung des Menschen gegenüber dem Tier » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1993-1994, Nr. 246/1, S. 2).

B.4.2. In Bezug auf die fragliche Bestimmung wurde in den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Juli 1994 Folgendes dargelegt:

« Ein neuer Artikel 2^{ter} verbietet die Jagd auf jedes Großwild in gleich welchem eingezäunten Gebiet, in erster Linie mit dem Ziel des Erhalts der Großwildfauna. Diese Wildfauna wird bereits genügend behindert durch Schutz- und Sicherheitseinzäunungen, insbesondere entlang den Autobahnen. Man muss dem Wild die Möglichkeit lassen, zu wandern und sich gemäß seinem Instinkt zu bewegen, und seine freie Fortbewegung muss erleichtert werden. Darüber hinaus muss einem Ungleichgewicht zwischen den Tieren und ihrem Lebensraum ein Ende bereitet werden, denn es kann schwerwiegende Folgen sowohl für den Boden als auch für den Fortbestand des Waldes haben. Schließlich ist die freie Fortbewegung der Tierpopulation notwendig, um ein vielfältiges genetisches Erbe aufrechtzuerhalten, das die einzige Garantie für den Fortbestand der Arten bildet.

Dem Zivilrecht auf Umzäunung, einem direkten Attribut des Eigentumsrechtes, wird kein Abbruch geleistet; dieses Recht ist im Übrigen nicht absolut (siehe Artikel 544 des Zivilgesetzbuches), da es verboten ist, auf einem eingezäunten Gebiet zu jagen, aber nicht, das Gebiet einzuzäunen.

Es obliegt im Übrigen alleine der Dekret gebenden Behörde, zu beschließen, dass die freie Fortbewegung des Wildes in der gesamten Wallonischen Region, überall und ohne irgendeine Lösung der Kontinuität aus biologischen Gründen gewährleistet sein muss » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1993-1994, Nr. 46/1, SS. 3-4).

Diese Maßnahme entspricht der Zielsetzung, « das natürliche Umfeld zu schützen und zu verbessern und die biologische Vielfalt darin zu verbessern, um ein besseres Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur, zwischen der Wildfauna und ihrem Lebensraum zu erreichen » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1993-1994, Nr. 246/21, S. 3).

B.4.3. In Bezug auf diese Bestimmung hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats folgende Anmerkungen geäußert:

« 1. Die Regionalregierung wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein eingezäuntes Gebiet in Artikel 1^{bis} § 2 Nr. 10 so definiert wird, dass Artikel 2^{ter} unter Gegebenheiten angewandt

werden könnte, die gegebenenfalls nicht diejenigen sein könnten, die die Verfasser des Textes ins Auge gefasst haben.

2. Darüber hinaus kann man sich die Frage stellen, ob die Verbotsmaßnahme angesichts des Ziels der geprüften Bestimmung nicht zu absolut ist und nicht entsprechend der Fläche des eingezäunten Jagdgebietes festgelegt werden müsste.

Es gibt nämlich eingezäunte Jagdgebiete, die sich über eine sehr große Fläche erstrecken und wo die Jagd nicht gegen die Zielsetzung der Verfasser des Entwurfs zu verstoßen scheint » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1993-1994, Nr. 246/1, S. 16).

B.5. Der Umstand, dass es der Regierung obliegt, die Höhe der Einzäunungen im Sinne von Artikel 2ter Absatz 2 festzulegen, ergibt sich aus einem Abänderungsantrag, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Es ist wichtig, die Höhe der in diesem Artikel vorgesehenen Einzäunungen festzulegen. Es ist nicht annehmbar, dass eine Einzäunung, die Wildschweine abhalten soll, auch die Fortbewegung von Rotwild behindern würde. In diesem Fall beispielsweise dürfte die Höhe nicht mehr als 1,25 Meter betragen » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1993-1994, Nr. 246/6, S. 2).

Der Minister hat sich mit diesem Abänderungsantrag einverstanden erklärt (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1993-1994, Nr. 246/21, SS. 7 und 12).

B.6.1. In dem Streitverfahren vor dem vorlegenden Richter üben die Kläger Kritik an der Höhe der Einzäunungen, die durch den vorerwähnten Erlass der Regierung vom 3. Juni 1999 festgelegt wurde.

Auch wenn, wie der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 183.587 vom 29. Mai 2008 über die anhängige Rechtssache erwogen hat, die Regierung keine gebundene Befugnis besitzt, sondern über eine Ermessensbefugnis bezüglich der Festlegung der Höhe dieser Einzäunungen verfügt, ist ihre Befugnis jedoch auf die Festlegung der Höhe der Einzäunungen begrenzt, die entweder für die Sicherheit von Personen, für den Schutz der Kulturen oder für das Zurückhalten von Vieh errichtet werden (Artikel 2ter Absatz 2), wobei diese drei Gründe es erlauben, vom grundsätzlichen Verbot der Jagd auf Großwild in einem eingezäunten Gebiet abzuweichen (Artikel 2ter Absatz 1).

Der Umstand, dass die in der präjudiziellen Frage erwähnten Unterscheidungen fehlen, sofern sie denn erwiesen wären, ist also auf Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes zurückzuführen, da dieser nur in bestimmten Fällen die Jagd auf Großwild in einem eingezäunten Gebiet erlaubt, « mit Ausnahme jedes anderen Zaunes ».

B.6.2. Der Hof prüft daher nicht die Vereinbarkeit der durch die Regierung festgelegten Höhen der Einzäunungen im Sinne von Artikel 2^{ter} Absatz 2 des Jagdgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, und es obliegt folglich dem vorlegenden Richter, dies zu prüfen.

B.7.1. In Artikel 2^{ter} Absatz 1 ist das Prinzip des Verbots der Jagd auf Großwild in einem eingezäunten Gebiet gemäß der Definition in Artikel 1 § 1 Nr. 10 des Jagdgesetzes festgelegt.

Großwild kann jedoch erlegt werden, wenn erhebliche Schäden an der Vegetation oder an der Tierhaltung bestehen oder unmittelbar drohen und durch Großwild auf einem eingezäunten Gebiet verursacht werden; die Bedingungen für diese Vernichtung von Großwild sind im Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1999 « zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 1995 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten und zur Festlegung der Bedingungen für die Vernichtung des Großwildes auf den in Artikel 2^{ter}, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten eingezäunten Gebieten » vorgesehen.

B.7.2. Der Begriff « eingezäuntes Gebiet », der in Artikel 1 § 1 Nr. 10 des Jagdgesetzes definiert ist und auf den sich der fragliche Artikel 2^{ter} bezieht, muss unter Berücksichtigung der Zielsetzung der fraglichen Bestimmung, die in B.4 in Erinnerung gerufen wurde, ausgelegt werden, nämlich nicht die freie Fortbewegung des Großwildes in der gesamten Wallonischen Region behindern und somit das Gleichgewicht zwischen Tieren und ihrem natürlichen Lebensraum verbessern.

Im Übrigen wurde in einem Rundschreiben vom 12. Oktober 2000 (*Belgisches Staatsblatt*, 7. November 2000, SS. 36 916 ff.) an dieses Ziel erinnert und der Begriff « eingezäuntes Gebiet » im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 10 des Jagdgesetzes präzisiert.

In diesem Text wird präzisiert, dass ein eingezäuntes Gebiet « ein völlig eingefriedetes Gebiet ist » und dass « der Begriff der freien Fortbewegung in seinem biologischen Kontext zu verstehen ist »:

« Das Ziel des Gesetzgebers besteht darin, den verschiedenen Tierarten die Fortbewegung zwischen Futter-, Ruhe- und Reproduktionsplätzen zu ermöglichen ».

B.7.3. Der Begriff eines « eingezäunten Jagdgebietes », ausgelegt im Lichte der Zielsetzung des Dekretgebers und im Lichte des vorerwähnten Rundschreibens, beinhaltet also weder teilweise eingezäunte Jagdgebiete, noch Jagdgebiete mit einer solchen Fläche, dass die freie Fortbewegung des Großwildes - so verstanden, dass dieses sich zwischen Futter-, Ruhe- und Reproduktionsplätzen fortbewegen kann - nicht durch die Einzäunungen behindert werden kann, noch vollständig durch Einzäunungen eingefriedete Jagdgebiete, deren Beschaffenheit oder Merkmale es mit sich bringen, dass die freie Fortbewegung des Großwildes nicht behindert werden kann.

B.7.4. Insofern die präjudizielle Frage sich darauf bezieht, dass in der fraglichen Bestimmung nicht unterschieden werde nach der teilweisen oder vollständigen Einfriedung des Jagdgebiets, nach der Fläche des Jagdgebiets oder nach der Beschaffenheit oder den Merkmalen der Einzäunungen, beruht sie auf einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung.

In diesem Maße erfordert die Frage keine Antwort.

B.8. Es ist noch zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung keine Missachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung darstellt, insofern darin nicht nach der rechtlichen Möglichkeit zur Begrenzung der Höhe der Einzäunungen unterschieden werde.

B.9.1. Aufgrund von Artikel 2^{ter} Absatz 2 des Jagdgesetzes wird vom Grundsatz des Verbots der Jagd auf Großwild in einem eingezäunten Jagdgebiet - definiert in Artikel 1 § 1 Nr. 10 des Jagdgesetzes - abgewichen, wenn die Einzäunungen aus drei Gründen errichtet werden: (1) die Sicherheit von Personen, (2) der Schutz von Kulturen oder (3) das Zurückhalten von Vieh.

In diesen drei Fällen darf das Bestehen von Einzäunungen, die nicht mit dem Ziel errichtet wurden, die freie Fortbewegung von Großwild zu behindern, also nicht die Jagd auf Großwild in dem somit eingezäunten Gebiet verhindern.

B.9.2. Sowohl die - vorstehend geprüfte - Definition eines eingezäunten Gebiets als auch die Fälle, in denen die Jagd in einem eingezäunten Gebiet erlaubt ist, beweisen, dass der Dekretgeber in der Logik der Zielsetzung des Dekrets vom 14. Juli 1994 das Ziel berücksichtigt hat, mit dem die Einzäunungen errichtet werden, unabhängig von gleich welchem anderen Merkmal der Einzäunungen, wie gegebenenfalls die rechtliche Möglichkeit, die Höhe der Einzäunungen zu begrenzen.

B.9.3. Würden in der fraglichen Bestimmung die Gebiete, in denen es möglich ist, die Höhe der Einzäunungen zu begrenzen, und die anderen hinsichtlich des Verbots Jagd in einem eingezäunten Gebiet, auf identische Weise behandelt, so könnte diese identische Behandlung unterschiedlicher Situationen nur Jagdgebiete betreffen, die durch Einfriedungen eingezäunt wären, die nicht im Hinblick auf die Sicherheit von Personen, den Schutz der Kulturen oder das Zurückhalten von Vieh errichtet worden wären.

In der Annahme, dass solche Einzäunungen bestehen würden, ohne dass sie errichtet worden wären, um die freie Fortbewegung von Großwild zu behindern, konnte der Dekretgeber davon ausgehen, dass die rechtliche Unmöglichkeit, die Höhe dieser Einzäunungen zu begrenzen, kein rechtmäßiger Grund war, der es rechtfertigen würde, die Jagd auf Großwild in diesen eingezäunten Gebieten zu erlauben.

Im Gegenteil, wenn der Dekretgeber die rechtliche Möglichkeit, gegebenenfalls die Höhe der Einzäunungen zu begrenzen, berücksichtigt hätte, so hätte er einen Behandlungsunterschied zwischen Jagdgebieten nach dem Rechtsstatus der umgebenden Einzäunungen eingeführt, und dieser Behandlungsunterschied wäre nicht gerechtfertigt hinsichtlich der Zielsetzung, die freie Fortbewegung des Großwilds zu schützen und gewissen Praktiken, die darin bestehen, die Jagd durch « Umzingeln » des verfolgten Wildes zu vereinfachen, ein Ende zu bereiten.

B.10. Insofern die präjudizielle Frage sich darauf bezieht, dass in der fraglichen Bestimmung nicht nach der rechtlichen Möglichkeit zur Begrenzung der Höhe der Einzäunungen unterschieden wird, ist sie verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2^{ter} des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, eingefügt durch Artikel 10 des Dekrets der Wallonischen Region vom 14. Juli 1994, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior